



Lausanne, 28. August 2024

## Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 23. Juli 2024 ([2C\\_157/2023](#))

### Recht auf Achtung des Privatlebens: Aufenthaltsbewilligung für syrische Schülerin

***Ein heute 15 Jahre altes Mädchen aus Syrien, das vor 10 Jahren zusammen mit seiner Familie vorläufig in der Schweiz aufgenommen wurde, hat gestützt auf das Recht auf Achtung des Privatlebens gemäss Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) Anspruch auf die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung. Das Bundesgericht heisst seine Beschwerde gut.***

Das 2009 geborene Mädchen syrischer Staatsangehörigkeit kam zusammen mit seinen Eltern und Geschwistern 2014 in die Schweiz. Das Asylgesuch der Familie wurde abgewiesen, wobei ihr die vorläufige Aufnahme gewährt wurde. Das Amt für Bevölkerung und Migration des Kantons Freiburg wies 2021 das Ersuchen der Schülerin um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung ab, was vom kantonalen Verwaltungsgericht bestätigt wurde.

Das Bundesgericht heisst die Beschwerde des Mädchens gut. Die Sache wird zur Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung ans kantonale Amt zurückgewiesen. Die Beschwerdeführerin beruft sich auf das Recht auf Achtung des Privatlebens gemäss Artikel 8 EMRK. Das Bundesgericht hat in seiner Rechtsprechung bereits festgehalten, dass der Status der vorläufigen Aufnahme in bestimmten Situationen das Recht auf Achtung des Privatlebens beeinträchtigen kann. In diesem Zusammenhang ist sodann darauf hinzuweisen, dass gemäss dem Ausländer- und Integrationsgesetz Gesuche um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung von vorläufig aufgenommenen Personen, die sich

seit mehr als fünf Jahren in der Schweiz aufhalten, vertieft geprüft werden müssen. Zu berücksichtigen sind dabei die Integration, die familiären Verhältnisse und die Zumutbarkeit einer Rückkehr in den Herkunftsstaat. Im konkreten Fall führt der Status der vorläufigen Aufnahme angesichts der Dauer des Aufenthalts der Beschwerdeführerin in der Schweiz und ihres Alters zu konkreten Nachteilen. Insgesamt liegt eine Beeinträchtigung ihres Privatlebens im Sinne von Artikel 8 EMRK vor, welche die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung rechtfertigt. Angesichts ihres Alters ist sie stärker als jüngere Kinder von den Nachteilen betroffen, die mit einer vorläufigen Aufnahme verbunden sind. Mit der Annäherung an die Volljährigkeit wächst ihr Interesse an der Bestätigung ihres Anwesenheitsrechts in der Schweiz. Zu berücksichtigen ist sodann die Einschränkung ihrer internationalen Mobilität; die Beschwerdeführerin hat ein Alter erreicht, in dem sie zu Ausbildungszwecken oder im Rahmen von Schulausflügen möglicherweise ins Ausland reisen muss. Insbesondere ist zu beachten, dass sie sich dem Ende der obligatorischen Schulpflicht nähert und bereits heute mit der Frage ihrer weiteren Ausbildung konfrontiert ist. Die vorläufige Aufnahme kann diesbezüglich ein Hindernis bei der Lehrstellensuche darstellen. Die Beschwerdeführerin hat sodann alles für ihre Integration getan, was von ihr erwartet werden kann. Ihre Französischkenntnisse und ihre schulischen Leistungen sind angesichts der Umstände ausgezeichnet. Unter dem Blickwinkel des öffentlichen Interesses ist schliesslich zu beachten, dass in absehbarer Zeit nicht mit ihrer Rückweisung nach Syrien zu rechnen ist.

**Kontakt:** Peter Josi, Medienbeauftragter  
Tel. +41 (0)21 318 91 53; Fax +41 (0)21 323 37 00  
E-Mail: [presse@bger.ch](mailto:presse@bger.ch)

**Hinweis:** Die Medienmitteilung dient zur Information der Öffentlichkeit und der Medien. Die verwendeten Formulierungen können vom Wortlaut des Urteils abweichen; für die Rechtsprechung ist einzig das schriftliche Urteil massgebend.

Das Urteil ist ab 28. August 2024 um 13:00 Uhr auf [www.bger.ch](http://www.bger.ch) abrufbar: *Rechtsprechung* > *Rechtsprechung (gratis)* > *Weitere Urteile ab 2000* > [2C\\_157/2023](#) eingeben.